

Titel der Drucksache:

**Bebauungsplan LIA284
"Güterverkehrszentrum Erfurt" - 5. Änderung,
Billigung des 2. Entwurfs und 2. öffentliche
Auslegung**

Drucksache	2473/12
	Entscheidungsvorlage
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	14.02.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Azmannsdorf	04.03.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Büßleben	06.03.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Linderbach	07.03.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Vieselbach	07.03.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Hochstedt	11.03.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	12.03.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.03.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt" in seiner Fassung vom 17.01.2013 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) sowie die Zwischenabwägung (Anlage 4) werden gebilligt.

02

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt" in seiner Fassung vom 17.01.2013, dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

14.02.2013 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling	Nein	☒	Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling	Nein	☒	Ja, siehe Anlage
Finanzielle Auswirkungen	☒	Nein	Ja	→	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt
↓				Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt	Nein		Ja	Gesamtkosten			
				EUR			
↓							
	2012		2013		2014		2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR		EUR		EUR		EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR		EUR		EUR		EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR		EUR		EUR		EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR		EUR		EUR		EUR
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Übersichtsskizze

Anlage 2 - Planzeichnung

Anlage 3 - Begründung

Anlage 3.1 - Umweltbericht

Anlage 3.2 - Grünordnungsplan

Anlage 3.3 - Variantenuntersuchung 2. Anbindung

Anlage 3.4 - Schalltechnische Untersuchung - Kontingentierung

Anlage 3.5 - Untersuchung zum Klimapotential

Anlage 3.6 a - Verkehrliche Untersuchung 2. Anbindung, Teil 1 Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen einer weiteren Zufahrt zum GVZ

Anlage 3.6 b - Verkehrliche Untersuchung 2. Anbindung, Teil 2 Verkehrsprognose 2025

Güterverkehrszentrum Erfurt Anlage 3.7 - Schalltechnische Untersuchung zu einer weiteren Zufahrt zum GVZ

Anlage 3.7 - Ergänzende Schalltechnische Untersuchung zu einer weiteren Zufahrt zum GVZ vom 30.01.2012

Anlage 3.8 - rechtskräftiger Bebauungsplan LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 4. Ä.

Anlage 3.9 - Erschütterungsgutachten

Anlage 4 - Zwischenabwägung

Die Anlagen 2 - 4 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Beschlusslage

Rechtskraft des Bebauungsplanes LIA284 mit Bekanntmachung 02.03.1994

Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes LIA284 mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.09.1996, Nr.19.

Rechtskraft der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes LIA284 mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.09.1996, Nr. 19.

Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes LIA284 mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2000, Nr. 5.

Rechtskraft der 4. Änderung des Bebauungsplanes LIA284 mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.04.2001, Nr. 6

Einleitung der 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA284 mit Beschluss Nr. 0189/09 vom 25.03.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7 am 24.04.2009.

Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit Beschluss Nr. 0189/09 vom 25.03.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7 am 24.04.2009.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.05.2009 - 05.06.2009. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.04.2009.

Billigung des Entwurfes und 1. öffentliche Auslegung mit Beschluss Nr. 1439/09 vom 25.11.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 am 11.12.2009.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes vom 21.12.2009 - 22.01.2010. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.12.2009.

Sachverhalt

Mit Billigung des Entwurfs zur 1. öffentlichen Auslegung der 5. Änderung wurden, aufgrund der Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Größenordnung von ca.10 ha im Wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

- Festsetzung einer größeren Fläche im nördlichen Geltungsbereich südlich des KV (Kombinierter Verkehr)-Terminals als Gewerbefläche.
- Verzicht auf die Straße "Auf dem Liesebiele" und Unterbrechung der Straße "Im Mittelfelde" ein zusammenhängendes Grundstück geschaffen, das den Standortanforderungen für die Ansiedlung eines produzierenden Hochtechnologieunternehmens entsprechen würde.

Aufgrund von Einwendungen bei der 1. öffentlichen Auslegung zu eingriffsfernen Ausgleichsflächen auf städtischem Eigentum wurde mit einer Grundsatzentscheidung durch die DS0831/10 am 22.09.2010 durch den Stadtrat beschlossen, dass zum Schutz und zur Abschirmung der das GVZ umgebenden Ortsteile eingriffsnahe Ausgleichsflächen zu finden und festzusetzen sind, sowie die als Industriegebiet festgesetzte Fläche als Gewerbegebiet festzusetzen. Hieraus resultiert eine erneute 2. öffentliche Auslegung.

Im Zuge der Ansiedlung von Zalando wurde zudem erneut deutlich, dass durch die Unternehmen die fehlende 2. Anbindung als erheblicher Standortnachteil und hohes Betriebsrisiko angesehen wird.

Mit der 2. öffentlichen Auslegung werden somit gegenüber der 1. öffentlichen Auslegung folgende wesentlichen Änderungen vorgeschlagen:

- Schaffung eingriffsnaher Ausgleichsflächen zur Abschirmung der benachbarten Ortslagen.
- Änderung der Industriegebiete südlich des KV-Terminals in Gewerbegebiete
- Änderung der Gewerbegebiete südlich des KV-Terminals in ihrem Zuschnitt bei jedoch gleichbleibender Flächengröße.
- Festsetzung von Verkehrsflächen die eine 2. untergeordnete Anbindung ermöglichen.

Zur Umsetzung eingriffsnaher Ausgleichsflächen in Linderbach und zur Abschirmung um Hochstedt, ist ein entsprechender Flächenerwerb durch die Stadt zu tätigen. Dazu sind Mittel in Höhe von 500 TEUR in der HH-Stelle 79500.93200 geplant. Die Kosten des Grunderwerbes werden im Rahmen der Kostenerstattungsbeitragserhebung refinanziert werden.

2. Anbindung GVZ

Die notwendige Erschließung im Sinne des BauGB ist grundsätzlich durch die bestehende leistungsfähige Anbindung an der B7 gesichert.

Im erschließungsrechtlichen Sinne ist eine 2. Anbindung nicht zwingend erforderlich.

Ob und in welcher Lage eine 2. Anbindung erfolgt, ist somit keine Rechtsfrage ohne Ermessen sondern eine freie Abwägungsentscheidung des Stadtrates.

Folgende Aspekte sprechen für eine 2. Anbindung.

Bei Behinderung oder Unterbrechung im Bereich der bestehenden Anbindung entstünden erhebliche Störungen der Betriebsabläufe für die Liefer- und Belieferfirmen teilweise bundesweit. Seitens der Betreiber wird deshalb seit Jahren eine 2. Anbindung gefordert.

Durch eine 2. Anbindung können diese Risiken für die Firmen reduziert werden.

Gleichzeitig ergeben sich Möglichkeiten, die Einbindung des GVZ in den ÖPNV zu verbessern.

Zur Lage einer 2. Anbindung wurden in einem ersten Schritt die theoretisch möglichen Alternativen auf ihre möglichst kurzfristige Realisierbarkeit nach qualitativen Gesichtspunkten verglichen.

Nach Ausscheidung der Varianten, die mit offensichtlichen Ausscheidungskriterien behaftet sind, wurde die verbleibende Variante 2 in einem zweiten Schritt bezüglich Ihrer konkreten verkehrlichen und lärmschutztechnischen Auswirkungen auf ihre Machbarkeit nach quantitativen Gesichtspunkten überprüft.

Um unvertretbare Veränderungen der Immissionssituation in den betroffenen Ortsteilen sicher ausschließen zu können, wurde den Untersuchungen der ungünstigste Fall, d.h. die Herstellung einer Vollknotenansbindung ohne Richtungsbeschränkungen zu Grunde gelegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die zusätzliche, 2. Anbindung des GVZ an die L 1056 Sömmerdaer Straße in den Ortsdurchfahrten Erfurt-Hochstedt und Erfurt-Vieselbach Pegelerhöhungen von lediglich 0,6 dB(A) am Tag (6.00 - 22.00 Uhr) und 0,3 dB(A) in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) zu erwarten sind. Die Kriterien einer „wesentlichen Änderung der Straße“ werden

gemäß den Bewertungsmaßstäben der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht erfüllt. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Immissionsschutzrechtliche oder planungsrechtliche Gründe stehen der Festsetzung einer 2. Anbindung somit nicht entgegen.

Auch die Frage in welcher Art und Weise die 2. Anbindung erfolgt, ist somit aus immissionschutzrechtlicher und planungsrechtlicher Sicht nicht ermessenseingeschränkt, sondern ebenfalls eine freie Abwägungsentscheidung.

Im Rahmen der getroffenen Verkehrsflächenfestsetzungen des Bebauungsplanentwurfes sind im Bereich der Einmündung der 2. Anbindung unabhängig und außerhalb des Bebauungsplanverfahrens verschiedene Arten der Verkehrsorganisation möglich. Die entsprechenden Verkehrsrechtlichen Anordnungen sind jedoch Bebauungsplanfestsetzungen nicht zugänglich und der Unteren Verkehrsbehörde vorbehalten. .

a) Permanente Vollanbindung ohne Richtungsbeschränkung (Gegenstand der Begutachtung)

Bei Ausbildung einer Vollanbindung kommt es für Hochstedt und Vieselbach zu Verkehrserhöhungen im Schwerverkehr von 16 zusätzlichen Fahrzeugen bzw. 445 Fahrzeugen insgesamt (in 24 h) mit den oben beschriebenen im Rechtsinne vertretbaren Auswirkungen. Diese Ausbildung wäre förderfähig.

b) Permanente Vollanbindung mit Richtungsbeschränkung

Durch Beschilderung wird für den Kfz-Verkehr oder nur den LKW-Verkehr lediglich die Ausfahrt Richtung Süd und die Zufahrt aus Süd zugelassen.

Durch die 2. Anbindung würden somit bezüglich des Kfz- oder LKW-Verkehrs keine Veränderungen der Verkehrsbelegung in Richtung Norden (Hochstedt, Vieselbach etc.) erfolgen.

Auch diese Ausbildung wäre förderfähig.

c) Temporäre Anbindung

Die Anbindung ist im Sinne einer Havariezufahrt regulär physisch gesperrt und wird nur im Fall der Behinderung oder Unterbrechung im Bereich der bestehenden Anbindung an der B7 geöffnet. Es kommt nur kurzzeitig zu den unter a) geschilderten Auswirkungen.

Diese Ausbildung wäre nicht förderfähig.

Grundsätzlich wird unabhängig von der tatsächlichen Verkehrslösung im Rahmen des Monitorings nach § 4c BauGB im Weiteren geprüft werden, ob die dem Bebauungsplan zugrunde gelegten Prognosen und Annahmen tatsächlich eingetreten sind, um ggf. gegenzusteuern.

Sondersituation Erschütterungsproblematik

Aufgrund von mutmaßlichen Mängeln im Fahrbahnaufbau oder dem Straßenuntergrund werden derzeit im Ortsteil Vieselbach an der L 1056 auf der Fahrspur Richtung Norden die Anforderungen der DIN 4150-2 nachweislich an einem Wohngebäude nicht eingehalten. Diese Situation ist nicht durch den Bebauungsplan verursacht. Unter Zugrundelegung eines fachgerechten Straßenausbaus wären in Vieselbach selbst Unterzugrundelegung der Verkehrsbelegungsprognose keine Erschütterungsprobleme zu erwarten.

Die Problematik steht somit nicht im Wirkungszusammenhang mit dem Bebauungsplan. Durch

den Bebauungsplan sind planungsrechtlich nur solche Konflikte zu bewältigen, die durch ihn verursacht werden.

Die Erschütterungseinwirkungen am Referenzobjekt "Karl-Marx-Str. 15" werden sich im Zuge einer uneingeschränkten 2. Zufahrt zum GVZ nochmals hinsichtlich ihrer Häufigkeit des Auftretens erhöhen.

Daher wird seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde empfohlen, das noch bestehende Lkw-Nachtfahrverbot bis zur Ausräumung dieser technischen Mängel weiterhin aufrechtzuerhalten und zusätzliche LKW-Fahrten in Richtung Norden aus der 2. Anbindung durch eine Richtungsbeschränkung zu vermeiden.

Fazit 2. Anbindung GVZ:

Vor dem Hintergrund, dass es mit der Variante 2b durch Richtungsbeschränkung für LKW eine Möglichkeit gäbe, die 2. Anbindung des Güterverkehrszentrums zu gewährleisten, ohne Emissionsbelastungen durch den prognostizierten zusätzlichen Lkw-Verkehr für die Ortsteile Hochstedt und Vieselbach zu erzeugen, wird durch die Stadtverwaltung diese Variante im weiteren Verwaltungshandeln verfolgt werden.

Die dazu erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung ist aus normativen Gründen nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und einem Stadtratsbeschluss nicht zugänglich.

Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und erfolgt im Rahmen eines formalisierten Verfahrens durch die Untere Straßenverkehrsbehörde.

Planungsrechtlicher Hinweis

Sobald die rechtlichen Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BauGB bestehen, entsteht unter bestimmten Umständen ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Vorhaben auch vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan. Durch den Gesetzgeber wurde mit dieser Regelung das Inkrafttreten des Planes in dem Umfang "vorverlagert", in dem die Planung sachlich bereits abgeschlossen ist. Damit ist eine Vermeidung unnötiger Verzögerungen von Baumaßnahmen durch lediglich ausstehende Formalakte beabsichtigt.

Die Stadtverwaltung ist somit gehalten, nach dem Eintritt der entsprechenden Voraussetzung die notwendigen Schritte zu unternehmen, die eine Zulassung von Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB ermöglichen.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.